

Regierungsratsbeschluss

vom

16. Dezember 2025

Nr.

2025/2138

Gesuch der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen um Gewährung einer Kantonsgarantie im Sinne von Artikel 915 OR zur Übernahme der Elektra Nennigkofen Genossenschaft

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 schlossen sich die Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen zur Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen zusammen.

Bereits vor der Fusion war die Stromversorgung wie folgt organisiert gewesen:

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen (heutiger Ortsteil Lüsslingen) verfügt über ein eigenes Ver teilnetz, wobei das Netz durch einen externen Netzbetreiber im Pachtverhältnis betrieben wird.

Unter der Firma «Elektra Nennigkofen Genossenschaft» besteht zudem eine Genossenschaft ge mäss den Artikeln 828 ff. Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220), welche den Zweck verfolgt, die Bevölkerung von Nennigkofen (heutiger Ortsteil Nennigkofen) zu günstigen Bedin gungen mit elektrischer Energie zu beliefern.

Mit Schreiben vom 24. März 2025 teilte die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen mit, dass beabsichtigt werde, per 1. Januar 2026 im Sinne von Artikel 915 OR das Vermögen der Elek tra Nennigkofen Genossenschaft unter Garantie des Kantons zu übernehmen, wodurch auf ein langwieriges Liquidationsverfahren der bisherigen Gesellschaft verzichtet werden könne. Die Gemeinde fragte daher an, ob der Kanton eine solche Garantie in Aussicht stellen könne.

Mit Schreiben des Amtes für Gemeinden vom 13. Mai 2025 an die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wurde dieser mitgeteilt, dass nach rechtlichen und finanztechnischen Abklärungen und unter dem Aspekt des Vorliegens eines entsprechenden Interesses des Kan tons aus Sicht des Amtes für Gemeinden die Gewährung einer Kantonsgarantie im vorliegenden Fall erwogen werden könne. Finanztechnisch basierte diese Einschätzung unter anderem auf der offiziellen von allen Genossenschaftsorganen genehmigten Jahresrechnung 2024 vor Über nahme mit einem Fremdkapitalbestand von 160'406.05 Franken.

Mit Schreiben vom 17. September 2025 teilte die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen mit, dass der Netz-Übernahmevertrag von der Generalversammlung der Elektra Nennigkofen Genossenschaft am 2. September 2025 sowie von der Gemeindeversammlung der Einwohner gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen am 11. September 2025 beschlossen worden sei und bat um Ge währung der erforderlichen Kantonsgarantie.

2. Erwägungen

2.1 Voraussetzungen nach Artikel 915 OR

2.1.1 Grundsätzliches

Artikel 915 OR lautet wie folgt: Wird das Vermögen einer Genossenschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll (Abs. 1). Der Beschluss der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden (Abs. 2). Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Genossenschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Genossenschaft zu löschen (Abs. 3).

Zur Durchführung einer Übernahme durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Artikel 915 OR bedarf es zunächst eines Vertrages zwischen dieser und der Genossenschaft. Er regelt nebst den Punkten der Übernahme des gesamten Vermögens und dem Absehen von einer Liquidation auch eine vom Gemeinwesen allenfalls zu erbringende Gegenleistung und deren Empfänger. Sodann hat die Generalversammlung der Genossenschaft die Auflösung der Gesellschaft unter Ausschluss der Liquidation zu beschliessen (vgl. BSK OR II-Hünerwadel, Art. 915 N 2). Mit dem Handelsregistereintrag vollzieht sich der Übergang des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten kraft Universalsukzession. Die Gläubiger der Genossenschaft können sich fortan nur an die öffentlich-rechtliche Körperschaft halten, welche allerdings mit ihrem gesamten Vermögen haftet (vgl. BSK OR II-Hünerwadel, Art. 915 N 3).

Die Schulden und Vertragsverhältnisse der Genossenschaft gehen somit erst in dem Zeitpunkt auf die Gemeinde über, in dem die Genossenschaft im Handelsregister gelöscht wird. Entsprechend wird die Garantie des Kantons auch erst ab dem Zeitpunkt der Löschung der Genossenschaft im Handelsregister wirksam.

Das gesetzliche Erfordernis der Garantie durch den Kanton dient den Gläubigerinteressen. Die kantonale Garantie muss bedingungslos erfolgen und eine materielle Garantie in dem Sinne sein, dass der Kanton sich verpflichtet, für die bei der Vermögensübernahme im Genossenschaftsvermögen befindlichen Schulden aufzukommen, sofern die übernehmende Gemeinde dazu selbst nicht mehr imstande sein sollte.

2.1.2 Vorliegendes Gesuch

Vorliegend bedeutet dies, dass die Schulden gegenüber den Gläubigern der Elektra Nennigkofen Genossenschaft in erster Linie durch die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen gesichert sind und erst subsidiär die Garantie des Kantons zum Tragen käme.

Die Generalversammlung der Elektra Nennigkofen Genossenschaft hat am 2. September 2025 die Auflösung der Gesellschaft unter Ausschluss der Liquidation sowie den Übernahmevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen und der Elektra Nennigkofen Genossenschaft beschlossen.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat am 11. September 2025 den Übernahmevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen und der Elektra Nennigkofen Genossenschaft beschlossen.

Die formalrechtlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 915 OR zur Erteilung einer Kantonsgarantie sind somit gegeben.

2.2 Zuständigkeit für die Garantieerklärung

2.2.1 Grundsätzliches

Eine Garantieverpflichtung stellt für den Kanton eine Ausgabe dar (vgl. § 51 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 [WoV-G; BGS 115.1]).

Nach Artikel 80 Absatz 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) kann der Regierungsrat neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 250'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken beschliessen.

Im Übrigen beschliesst der Kantonsrat laut Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a KV unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach Artikel 35 und 36 über neue Ausgaben.

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e KV unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV werden auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken der Volksabstimmung unterbreitet.

2.2.2 Vorliegendes Gesuch

Der Kanton müsste aufgrund der subsidiären Natur der Garantieerklärung nur bei Zahlungsfähigkeit der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen für Schulden einstehen, die dieser wegen der Übernahme des Vermögens der Elektra Nennigkofen Genossenschaft entstanden sind.

Das Fremdkapital der Elektra Nennigkofen Genossenschaft beträgt per Ende 2024 gemäss letzter verfügbarer Jahresrechnung 160'406.05 Franken. Diese Verbindlichkeiten werden durch die Aktiven der Elektra Nennigkofen Genossenschaft in der Höhe von 708'498.75 Franken gedeckt. Der Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2024, der die entsprechenden Bestände als überprüft bestätigt, liegt von der Revisionsstelle Lemag Treuhand+Partner AG, Solothurn, mit Datum vom 7. Mai 2025 vor. Sollte es dennoch zu einem Ausfall kommen, müsste dieser durch die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen getragen werden. Deren Eigenkapital (Bilanzüberschuss) belief sich per Ende 2024 auf 2'286'280 Franken. Der Richtwert betreffend die Finanzkennzahl «Eigenkapitaldeckungsgrad» liegt mit 35 % (Jahr 2024) in einem vertretbaren Bereich. Das Risiko, dass der Kanton gestützt auf die Garantieerklärung leistungspflichtig wird, dürfte daher gering sein. Ausserdem hat der Kanton nach § 211 f. Gemeindegesetz vom 16. Februar 2025 (GG; BGS 131.1) von Gesetzes wegen aufsichtsrechtlich einzutreten und die erforderlichen Massnahmen in die Wege zu leiten, wenn der Finanzaushalt einer Gemeinde mangelhaft geführt wird.

Da die Garantieerklärung vor der Löschung der Genossenschaft im Handelsregister und der damit verbundenen Universalsukzession abgegeben werden muss (vgl. Ziffer 2.1.1), kann deren exakte Höhe zum Voraus nicht bestimmt werden.

Aufgrund des Fremdkapitals der Genossenschaft per Ende 2024 in der Höhe von 160'406.05 Franken sowie einer Rücksprache mit dem Präsidenten der Elektra Nennigkofen Genossenschaft vom 31. Oktober 2025 kann glaubwürdig davon ausgegangen werden, dass die Garantieverpflichtung den Betrag von 250'000 Franken nicht überschreiten wird, weshalb nach Artikel 80 Absatz 1 KV vorliegend der Regierungsrat für die Garantieerklärung zuständig ist.

2.3 Interessenabwägung

2.3.1 Grundsätzliches

Im kantonalen Recht besteht keine Rechtsgrundlage, welche den Kanton verpflichten würde, eine solche Kantonsgarantie gewähren zu müssen. Es steht somit grundsätzlich im freien Ermessen des Kantons, ob er eine solche Garantie im Einzelfall gewährt oder nicht.

Weiter gilt es anzumerken, dass die Gemeinden als eigene Staatsebene ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen haben. Zu beachten ist auch, dass eine solche Kantonsgarantie nur bedingungslos, also weder mit einer Einschränkung bezüglich Höhe, Laufzeit noch bezüglich bestimmter Verpflichtungen erteilt werden kann. Indem die Beschlussfassung zur Kantonsgarantie durch den Kanton vor dem Zeitpunkt des Handelsregistereintrags (=Stichtag Schuldenübernahme) erfolgen muss, ist die Höhe der Kantonsgarantie für den Kanton vorab nicht abschliessend bekannt. Die Erteilung einer Kantonsgarantie im Sinne von Artikel 915 OR kann daher schon allein deshalb nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Zudem muss auch ein genügend gewichtiges Interesse des Kantons vorliegen, um im Einzelfall eine solche Garantie zu gewähren.

2.3.2 Vorliegendes Gesuch

Mit Schreiben vom 24. März 2025 machte die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen geltend, es bestehe ein gewichtiges öffentliches Interesse an der langfristigen Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung der Gemeindebevölkerung.

Nach Artikel 5 Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden (Abs. 1). Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Abs. 2). Die Stromversorgung ist somit eine öffentliche Aufgabe der Kantone und der Netzbetreiber.

Das kantonale Recht schreibt den Einwohnergemeinden nicht vor, dass sie Eigentümer von Stromversorgungsnetzen oder Netzbetreiber sein müssen. Wenn eine Einwohnergemeinde sich in eigenen rechtssetzenden Reglementen selbst eine solche öffentliche Aufgabe gibt, so tut sie dies freiwillig.

Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Autonomie grundsätzlich frei, neben zwingenden, vom übergeordneten Recht vorgeschriebenen, öffentlichen Aufgaben, gestützt auf entsprechende kommunale Rechtsgrundlagen auch zusätzliche, freiwillige Aufgaben zu übernehmen. Es ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe des Kantons oder in dessen Interesse, solche freiwilligen öffentlichen Aufgaben finanziell zu unterstützen oder abzusichern. Allein das geltend gemachte öffentliche Interesse an der langfristigen Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung der Gemeindebevölkerung würde daher vorliegend kein genügendes Interesse des Kantons begründen, dafür eine Garantieerklärung abzugeben und damit ein finanzielles Risiko einzugehen.

Laut § 190^{bis} GG entrichtet der Kanton an Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden bestimmte Beiträge. § 17 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73) sieht bei Fusionen Besitzstand und Projektpauschalen vor. § 21 Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74) sieht bei Fusionen ebenfalls einen Besitzstand vor. Mit RRB Nr. 2008/1466 vom 25. August 2008 wurde eine Koordinationsstelle

Gemeindefusionen geschaffen. Gemäss dem Legislaturziel B.1.4.2 «Gemeindelandschaft weiterentwickeln» des Legislaturplans 2025–2029 soll dieses Aufschluss über die Optimierung von (bestehenden) Förderungsinstrumenten für Zusammenschlüsse geben. Daraus ergibt sich, dass der Kanton Solothurn das Ziel verfolgt, Gemeindezusammenschlüsse zu fördern.

Vorliegend kann die Übernahme des Vermögens der Elektra Nennigkofen Genossenschaft durch die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen als Vollendung der damaligen Fusion – nun auch noch im Bereich der Stromversorgung – angesehen werden. Die Ausstellung einer Garantieklärung durch den Kanton ermöglicht der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen ein einfaches Verfahren zur Übernahme des Vermögens der Elektra Nennigkofen Genossenschaft, um auch im Stromversorgungsbereich nachträglich den Gemeindezusammenschluss abschliessen zu können. Im Lichte des Aspekts der Fusionsförderung ergibt sich daher für den Kanton im vorliegenden Fall ein genügendes Interesse an der Gewährung einer Kantonsgarantie, weshalb es sich rechtfertigt, eine solche auszustellen. Diese ist entsprechend im Anhang der Jahresrechnung des Kantons Solothurn aufzuführen.

2.4 Informationspflichten der Gemeinde

Damit der Kanton über die effektive Höhe der Garantieerklärung zum Zeitpunkt des Handelsregisterintrags informiert wird (vgl. Ziffer 2.2.2), ist die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen im Sinne einer Auflage zu verpflichten, dem Amt für Gemeinden nach der Löschung der Genossenschaft im Handelsregister schriftlich mitzuteilen, wieviel Fremdkapital sie aufgrund der Universalsukzession von der Elektra Nennigkofen Genossenschaft per diesen Stichtag schliesslich übernommen hat.

Damit der Kanton darüber informiert ist, wann die Garantieverpflichtung faktisch erlischt, ist die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen im Sinne einer Auflage ebenfalls zu verpflichten, das Amt für Gemeinden schriftlich darüber zu informieren, wenn alle aufgrund der Universalsukzession von der Elektra Nennigkofen Genossenschaft übernommenen Schulden vollends getilgt sind. Dabei wird von einer Restlaufzeit von zwei bis maximal drei Jahren ausgegangen.

2.5 Gebühr

Die Gebühr wird dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall beläuft sich die Gebühr nach einer Vollkostenrechnung auf 4'000 Franken.

3. Beschluss

- 3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt zu Gunsten der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen im Sinne von Artikel 915 Absatz 1 Obligationenrecht die Garantie für die Erfüllung aller Verpflichtungen des durch die Gemeinde übernommenen Vermögens der Elektra Nennigkofen Genossenschaft.
- 3.2 Die übernommene Kantonsgarantie ist im Anhang zur Jahresrechnung des Kantons Solothurn entsprechend aufzuführen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird verpflichtet, dem Amt für Gemeinden nach der Löschung der Genossenschaft im Handelsregister schriftlich bis 31. Januar 2026 mitzuteilen, wieviel Fremdkapital sie aufgrund der Universalsukzession von der Elektra Nennigkofen Genossenschaft übernommen hat.

3.4 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird verpflichtet, das Amt für Gemeinden schriftlich darüber zu informieren, wenn alle aufgrund der Universalsukzession von der Elektra Nennigkofen Genossenschaft übernommenen Schulden getilgt sind.

3.5 Die Gebühr beträgt 4'000 Franken.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss mit vorwiegend politischem Charakter (vgl. Art. 86 Abs. 3 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]) kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des BGG massgebend.

Kostenrechnung

Gebühr:

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen

Fr. 4'000.-- (Kto. 4210000/81098/2030)

Fr. 4'000.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE DDI

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Finanzdepartement

Amt für Gemeinden (5; Ablage, gro, ste, bae, jag)

Amt für Finanzen, Rechnungswesen

Departement des Innern, REWE DDI, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung 4'000 Franken, Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen (Kto. 4210000/81098/2030)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, **R**

Elektra Nennigkofen Genossenschaft, Hans Leuenberger, Präsident, Gehrstrasse 230,
4574 Nennigkofen